

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

---

1. Angaben unserer Produkte, Zeichnungen, Fotografien und Projekte sind unverbindlich; wir behalten uns die darin angeführten Maschinen, Apparate und Einrichtungen ausdrücklich Änderungen in der Disposition der Form, den Materialien und Gewichten vor.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und Angebote von Maschinen und Apparaten bleiben unser Eigentum und dürfen ohne eine schriftliche Genehmigung unsererseits weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert, noch zur Selbstanfertigung der betreffenden Gegenstände genutzt werden; das Gleiche gilt sinngemäss auch auf Maschinen, Apparate und Einrichtungen zu.
3. Unsere Preise verstehen sich netto ab unserem Werk, CH-8620 Wetzikon ZH.
4. Unsere Zahlungsbedingungen sind, sofern nicht anders vereinbart;
  - a. 40% bei Auftrag
  - b. 30% vor Lieferung
  - c. 30% nach Inbetriebnahme (10Tage)Erfolgen die Zahlungen nicht innert den oben genannten, bzw. vertraglich vereinbarten Fristen, so ist ohne zusätzliche Mahnung, ab den Daten der jeweiligen Fälligkeit, ein Verzugszins von 10% p.a. auf den fälligen Betrag geschuldet.
5. Der Verlad und Transport erfolgt ausnahmslos auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Wir sind für Beschädigungen, Bruch und Verlust während des Transportes nicht verantwortlich; Beanstandungen in dieser Hinsicht sind durch den Empfänger bei der zuständigen Transportanstalt anzubringen. Es ist sofort eine Tatbestandaufnahme zu verlangen. Der Versand erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, unfranko.
6. Die in unserer Offerte und Auftragsbestätigungen aufgeführten Fristen verstehen sich als Richtlinien und nicht als Fixtermine. Überschreitungen der Lieferfrist berechtigen nicht zur Annullierung der Bestellung. Sofern Lieferfristverzögerungen auf höhere Gewalt, Betriebsunfälle, technische Abklärungen, Verzug der Unterlieferanten usw. zurückzuführen sind, hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Verzögerung. Fälle höherer Gewalt, Krieg, totale oder teilweise Mobilmachung der schweizerischen Armee, Epidemien, Streiks, Brandfälle usw. in unseren eigenen Werkstätten oder in den Werken unserer Unterlieferanten haben eine entsprechende Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen zur Folge, ebenso zu Ausschuss gewordene wichtige Bestandteile.
7. Für die Güter unserer Lieferungen gewähren wir eine Garantie für die Dauer von 12 Monaten vom Tage der Ablieferung an gerechnet in der Weise, dass wir infolge fehlerhafter Materialien oder mangelhafter Arbeit innerhalb Frist defekt werdende Teile auf Kosten ersetzen oder in unseren Werkstätten reparieren. Ansprüche aus der Garantie hat der Besteller innerhalb der Garantiezeit geltend zu machen. Mängelrügen, die nach Ablauf der Garantiezeit erfolgen, werden nicht mehr berücksichtigt, auch wenn der Mangel noch während der Garantiezeit aufgetreten ist. Separat in Rechnung gestellt werden Überzeit- und Pikettzuschläge, wenn Garantiarbeiten ausserhalb der regulären Arbeitszeiten ausgeführt werden müssen.
8. Für Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung oder Nichtbeachtung der Betriebsvorschriften sowie durch natürliche Abnutzung entstehen, lehnen wir jede Garantie ab. Reparaturen, die ohne unser Einverständnis von anderer Seite als von uns ausgeführt werden, gehen zu Lasten des Kunden und haben das Erlöschen der Garantiepflicht zur Folge.
9. Unsere Haftung beschränkt sich ausschliesslich auf die vorerwähnte Garantie. Weitergehende Ansprüche wegen direkter oder indirekter Schäden, insbesondere auch wegen Betriebsausfalles, sind ausgeschlossen.
10. Zusätzliche, mündliche getroffene Abmachungen sowie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform; sonst sind sie ungültig.
11. Eigentumsvorbehalt; Solange der Kaufpreis nicht völlig bezahlt ist, bleibt die Kaufsache Eigentum des Verkäufers (gemäss Art. 715 ZGB). Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Eigentumsvorbehalt im Register seines jeweiligen Wohnortes eingetragen wird. Ausserdem verpflichtet er sich, dem Verkäufer vor jedem Wechsel des Wohnsitzes binnen zwei Wochen Mitteilung zu machen.
12. Für sämtliche Streitigkeiten, sie sich aus diesem Vertrag ergeben sollten, insbesondere bzgl. Erfüllungsort, Lieferung und Zahlung, wird als Gerichtsstand CH-8620 Wetzikon ZH und das schweizerische Recht als anwendbar vereinbart.